

Brüssel, den 1. August 2016  
(OR. en)

11605/16

PUBLIC 50  
INF 138

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
FEBRUAR 2016

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2016 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

---

## INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM FEBRUAR 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

### 3445. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 12. Februar 2016 in Brüssel

#### GESETZGEBUNGSÄKTE

| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                               | DOKUMENT | ABSTIMMUNGS-<br>REGELN | ABSTIMMUNGS-<br>ERGEBNIS                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren<br>ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1-11 | 63/15    | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme |

#### **Erklärung der Kommission zu Artikel 6 zur Beweislast**

Die Kommission bedauert die Streichung von Artikel 5 Absatz 2 ihres Vorschlags für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren. Nach Auffassung der Kommission könnte der Kompromiss in Bezug auf Artikel 6 zu Problemen bei der Umsetzung dieser Richtlinie im Hinblick auf Rechtssicherheit, Überprüfung und Handhabbarkeit führen und damit die Gefahr unnötiger Rechtsstreitigkeiten vor allem auf nationaler Ebene erhöhen. Die Kommission will dem Erlass dieser Richtlinie jedoch nicht im Wege stehen.

#### **Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 6 zum Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst belasten zu müssen**

Nach Auffassung der Kommission muss Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren dahin gehend ausgelegt werden, dass er lediglich bestätigt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Regelung zu treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen das Verfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte in schriftlicher Form oder ohne Befragung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durch die zuständigen Behörden bezüglich der fraglichen Zuwiderhandlung durchgeführt werden können.

Hingegen gestattet diese Bestimmung keine Abweichung von den in Artikel 7 verankerten Rechten und darf insbesondere nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einen Verdächtigen verpflichte, sich zu dem fraglichen Sachverhalt zu äußern, oder es einem Mitgliedstaat gestatte, aus der Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts des Verdächtigen negative Schlüsse zu ziehen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                        |                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------|----------------------------------------------------|
| Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Text von Bedeutung für den EWR)<br>ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1-50                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 57/15 | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten                   |
| <p><b>Erklärung der Kommission</b></p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 65 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p> <p>Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 44 Absatz 5 und Erwägungsgrund 64, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p> |       |                        |                                                    |
| Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)<br>ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51-98                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 58/15 | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen |

### **Erklärung der Kommission**

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 52 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Erwägungsgrund 51 und Artikel 44 Absatz 5, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Aspekte der Rechtsvorschriften, durch die die bestehenden Maßnahmen des Binnenmarkts durch die Angleichung der Grundsätze des neuen Rechtsrahmens vereinfacht werden, sowie die Aspekte, durch die die belastenden Anforderungen bei bestimmten Einzelheiten aufgehoben werden. Wir begrüßen insbesondere die während der Verhandlungen erzielten Verbesserungen, durch die sichergestellt wird, dass im Haushalt verwendete Spülhandschuhe aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Das Vereinigte Königreich unterstützt jedoch nicht, dass die Anforderungen der Verordnung auf im Haushalt verwendete Topfhandschuhe ausgeweitet werden. Wir betrachten dies als ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff, der weder im Einklang steht mit der Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission noch mit ihrer Vision, den Binnenmarkt unternehmens- und verbrauchergerecht zu gestalten – eine Vision, die das Vereinigte Königreich teilt.

|                                                                                                                                                                                                                                                          |       |                        |                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------|----------------------------------|
| Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99-147 | 59/15 | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------|----------------------------------|

## Erklärung der Kommission

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 74 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargestellten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 42 Absatz 5 und Erwägungsgrund 73, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.

### RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Beschluss (EU) 2016/192 des Rates vom 12. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska<br>ABl. L 38 vom 13.2.2016, S. 7-8                                                                                                                                                  | 5416/16              |
| Beschluss (EU) 2016/242 des Rates vom 12. Februar 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind<br>ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 10-11 | 15508/15             |
| Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind                                                                                                                                                              | 15510/15             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Die Bemühungen um eine Lösung der Probleme im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Kohäsionsausgaben der EU sollten verstärkt werden"                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5058/16         |
| Empfehlung des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5584/16         |
| Empfehlung des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5585/16         |
| Empfehlung des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5587/16         |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5876/1/16 REV 1 |
| <p><b>Erklärung Griechenlands</b></p> <p>Griechenland bedauert, dass es nicht in der Lage ist, dem Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements – d. h. an den Land- und Seegrenzen zur Türkei – durch Griechenland festgestellten "schweren" Mängel zuzustimmen.</p> <p>Griechenland möchte seinen Standpunkt bekräftigen, dass die Ergebnisse des unangekündigten Evaluierungsbesuchs, der vom 10. bis 13. November durchgeführt wurde, keine "schweren Mängel" darstellen und kein Beleg dafür sind, dass Griechenland seine Verpflichtungen ernstlich vernachlässigt.</p> <p>Griechenland betont ferner, dass angesichts dieses massiven Zustroms die Kontrolle der Außengrenzen jedes Mitgliedstaats schwerem Druck ausgesetzt wäre, und dass es ferner eine Reihe von Maßnahmen zur Bewältigung der Lage ergriffen hat (wie in Erwägungsgrund 1a der Empfehlung ausgeführt ist). Überdies haben wir dabei erhebliche finanzielle und soziale Kosten auf nationaler Ebene hingenommen.</p> <p>Daher hält Griechenland an den Argumenten und Bemerkungen, die es in der Sitzung des Schengen-Ausschusses (in Form von Sitzungsdokumenten) vorgelegt hat, und an den Argumenten, die es in der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung) und im AStV erneut vorgebracht hat, fest.</p> <p>Schließlich wird Griechenland weiterhin eng mit den Organen und Agenturen der EU und den anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den unverhältnismäßig starken Migrationsdruck zu bewältigen, Ressourcen mobilisieren und alles daransetzen, um in erster Linie die Menschen, die vor dem Krieg fliehen, zu schützen.</p> |                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und Eurojust durch Eurojust                                                                                                                              | 11595/15 |
| Beschluss (EU) 2016/267 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 1-2 | 7185/15  |
| Beschluss (EU) 2016/268 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und St. Lucia über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 3-4                           | 7187/15  |
| Beschluss (EU) 2016/269 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Dominica über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 5-6           | 7189/15  |
| Beschluss (EU) 2016/270 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und Grenada über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 7-8                             | 7190/15  |
| Beschluss (EU) 2016/271 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und St. Vincent und die Grenadinen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 9-10     | 7191/15  |
| Beschluss (EU) 2016/272 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 11-12              | 7192/15  |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Beschluss (EU) 2016/273 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik Timor-Leste über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 13-14                                                    | 7194/15  |
| Beschluss (EU) 2016/274 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und dem Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 15-16                                                               | 7195/15  |
| Beschluss (EU) 2016/275 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und der Republik Trinidad und Tobago über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 17-18                                                           | 7196/15  |
| Beschluss (EU) 2016/431 des Rates vom 12. Februar 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<br>ABl. L 76 vom 23.3.2016, S. 17-18 | 15466/15 |
| Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte                                                                                                                                                                                           | 15469/15 |
| Durchführungsbeschluss (EU) 2016/254 des Rates vom 12. Februar 2016 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Lettland<br>ABl. L 47 vom 24.2.2016, S. 8-9                                                                                                                                                              | 13060/15 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Beschluss (EU) 2016/243 des Rates vom 12. Februar 2016 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union<br>ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 12-12 | 15560/15   |
| Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union                                                                                                                                                                                             | 15562/15   |
| Beschluss (EU) 2016/204 des Rates vom 12. Februar 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Ultrabreitband)<br>ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 39-42                                                                                                                                                                                            | 15443/15   |
| Beschluss (EU) 2016/203 des Rates vom 12. Februar 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Statistiken zu Gesundheitsausgaben)<br>ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 36-38                                                                                                                                                                                                                                             | 15439/15   |
| Beschluss (EU) 2016/202 des Rates vom 12. Februar 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses hinsichtlich der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkts<br>ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 28-35                                                                       | 12151/15   |
| Beschluss (EU) 2016/342 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union<br>ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 1-2                                                                                                                                                                                                                               | 10725/2/15 |

**Erklärung Zyperns**

Die Republik Zypern bekräftigt ihren Standpunkt, dass sie die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovos von 2008 nicht anerkennt, und vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung "Kosovo" nicht die Standpunkte zum Status berührt und im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos steht.

Die Republik Zypern erklärt weiter, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits dem Standpunkt der Republik Zypern zum Status des Kosovos nicht vorgreift, der gemäß den nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht festgelegt wird, und dass dieses Abkommen keine vertraglichen Beziehungen oder Verpflichtungen der Republik Zypern gegenüber dem Kosovo mit sich bringt.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, einschließlich des Artikels 37 des Vertrags über die Europäische Union, berührt nicht den Standpunkt der Republik Zypern zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Darüber hinaus wird mit der Unterzeichnung und dem Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits keinesfalls ein Präzedenzfall für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo geschaffen.

**Erklärung der Slowakei**

Die Slowakische Republik erklärt, dass ihr Standpunkt zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nicht ihren nationalen Standpunkt zum Status des Kosovos berührt und im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos steht.

### **Erklärung des Königreichs Spanien**

Spaniens Standpunkt zur Annahme der Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo durch den Rat berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, nämlich Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Formulierungen, die sich auf die europäische Perspektive des Kosovos beziehen, können nur als Annäherung an die EU ohne das letztendliche Ziel des EU-Beitritts verstanden werden, da die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht allgemein anerkannt wird.

### **Erklärung Rumäniens**

Rumänien nimmt Kenntnis von dem Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits.

Rumänien bekräftigt seinen Standpunkt, wonach es den Kosovo als Staat nicht anerkennt.

Der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo durch die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft erfolgt unbeschadet des Standpunkts Rumäniens zum Status des Kosovos und bedeutet in keiner Weise, dass Rumänien die Eigenstaatlichkeit des Kosovos anerkennt.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich begrüßt den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken und Rückübernahmen nach Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass sie mit der Aufnahme von Artikel 37 EUV als materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits ~~Nach der Rechtsprechung steht Artikel 217 AEUV eine allumfassende Rechtsgrundlage~~ dar, mit der die Union ermächtigt wird, in allen von den Verträgen abgedeckten Bereichen – wozu nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auch die GASP gehört – Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten einzugehen.

Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zur Verlängerung des Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation (Framework Agreement for International Collaboration on Research and Development of Generation IV Nuclear Energy Systems) durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

5297/16

Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit  
Abstimmungsergebnis: Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer  
AT, DK, LU: dagegen

|                                                                                                                                              |                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung                                                                      | 6068/16                                                                                                                                            |
| Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 | 5583/16 ADD 1<br>Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit<br>Abstimmungsergebnis: Zustimmung aller<br>Mitgliedstaaten außer<br>NL, SE, UK: dagegen |

## **Erklärung Schwedens und des Vereinigten Königreichs**

Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2014,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014,
- den Entwurf der Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014,

erklären das Vereinigte Königreich und Schweden Folgendes:

Sie bedauern sehr, dass der Europäische Rechnungshof zum einundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt und sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig, nämlich auf 4,4 %, verringert hat.

Sie betonen, dass einer unabhängigen Prüfung der EU-Mittelverwendung auf EU-Ebene große Bedeutung zukommt und begrüßen sehr den im Jahresbericht 2014 dargelegten neuen Ansatz des Rechnungshofs bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bedauern jedoch die aus dieser Prüfung resultierenden entmutigenden Schlussfolgerungen.

Sie begrüßen eine Beratung über die Frage, wie der EU-Haushalt zu gestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können; ferner würdigen sie in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission für einen ergebnisorientierten Haushalt.

Sie ermutigen die Kommission und den Rechnungshof, bei der Ermittlung praktischer, operativer und messbarer Ziele für EU-Programme zusammenzuarbeiten, und zwar vorrangig durch auf EU-Ebene festgelegte Ziele und Partnerschaftsabkommen, die es ermöglichen, die politischen Prioritäten der EU in produktive Ergebnisse umzuwandeln, und dies verbunden mit dem am besten geeigneten und wirksamsten System zur Messung der Leistung in Bezug auf diese Ziele.

Sie weisen darauf hin, dass die einzelnen Ausgabenbereiche sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen, und dass sich die Kommission und der Rechnungshof deshalb deutlich auf die Bereiche konzentrieren sollten, bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass erhebliche Fehler auftreten, um für Verbesserung zu sorgen, ohne notwendigerweise mehr Kontrollen einzuführen.

Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Ex-ante-Kontrollen zu legen, anstatt sich lediglich auf Ex-post-Kontrollen zu stützen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden.

Angesichts der großen Verzögerungen bei der Einleitung der Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 heben sie hervor, wie wichtig es ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig umfassende Anleitungen und Schulungen bieten, um eine korrekte Auslegung der Vorschriften sicherzustellen, und ersuchen die Kommission nachdrücklich um eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Gründe für die systembedingten und wiederholten Fehler zu verstehen und sie zu beseitigen.

Sie bedauern, dass der Rechnungshof zu der Einschätzung gelangt, dass die Fehlerquote deutlich niedriger hätte ausfallen können, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die verfügbaren Informationen besser genutzt hätten, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden.

Sie sprechen sich gegen den Vorschlag der Kommission aus, weitere alternative mehrjährige Fehlerquoten einzuführen, die der unabhängigen Methode des Rechnungshofs zur Schätzung der Fehlerquote im EU-Haushalt abträglich sein könnten.

Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt wird, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben wird, um Spielraum für neue Prioritäten und Programme zu schaffen, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert wird und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt bleibt.

Sie weisen auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission ihre Bemühungen um Verringerung übermäßig hoher Kassenmittelbestände bei den Finanzierungsinstrumenten verstärken sollte, angesichts der Tatsache, dass in diesen Finanzierungsinstrumenten über 14 Mrd. EUR an ungenutzten Mitteln gebunden bleiben, die für die Finanzierung dringenderer Bedürfnisse und Prioritäten verwendet werden könnten.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2017

5588/16

#### **3446. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 15. Februar 2016 in Brüssel**

##### **RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2016 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt  
ABl. C 67 vom 20.2.2016, S. 1-5

15107/15

#### **3447. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 15. Februar 2016 in Brüssel**

##### **RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Beschluss (GASP) 2016/208 des Rates vom 15. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/260 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte  
ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 47-47

15551/15



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Beschluss (GASP) 2016/207 des Rates vom 15. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen)<br>ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 45-46                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5489/16 |
| Beschluss (GASP) 2016/220 des Rates vom 15. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe<br>ABl. L 40 vom 17.2.2016, S. 11-14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5450/16 |
| Verordnung (EU) 2016/214 des Rates vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe<br>ABl. L 40 vom 17.2.2016, S. 1-2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5495/16 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2016                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5851/16 |
| <b>Erklärung Ungarns</b><br><b>zu den "Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2016" – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Nummer 14)</b><br>Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Diese Bereiche bilden den Kern der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die als Grundprinzipien die weltweite Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nicht-diskriminierung umfasst.<br>Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch der Rechte der Frau. Wir setzen uns nachdrücklich für die Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Agenda 2013 ein, die auch als grundlegende Bezugspunkte in den Bereichen Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte dienen. Da es dem Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" an einer konsensuellen Definition auf internationaler Ebene, auch im Rahmen der Europäischen Union, mangelt, legt Ungarn den Inhalt und Umfang des Begriffs entsprechend den vorgenannten internationalen Verpflichtungen und seinen nationalen Rechtsvorschriften aus. |         |
| Schlussfolgerungen des Rates zu Burundi                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5879/16 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5880/16 |
| Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Klimadiplomatie im Nachgang zur 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6049/16 |
| Schlussfolgerungen des Rates zur Republik Moldau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6060/16 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5946/16 |

| 3448. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 16. Februar 2016 in Brüssel                                                                                                                                                                                        |          |                        |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------|----------------------------------|
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |                        |                                  |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN   |                                  |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel                                                        |          | 5864/1/16              |                                  |
| 3449. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 24. Februar 2016 in Brüssel                                                                                                                                                                                 |          |                        |                                  |
| GESETZGEBUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |                        |                                  |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                         | DOKUMENT | ABSTIMMUNGS-<br>REGELN | ABSTIMMUNGS-<br>ERGEBNIS         |
| Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (Text von Bedeutung für den EWR)<br>ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12-20 | 64/15    | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |                        |                                  |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN   |                                  |
| Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2015 des Europäischen Rechnungshofs: Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung durch die Entwicklung des Energiebinnenmarkts: Es bedarf größerer Anstrengungen                                                                      |          | 6026/16                |                                  |
| Beschluss (EU) 2016/407 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2015/007 – BE/Hainaut-Namur Glass, Belgien)<br>ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 34-35                           |          | 5744/16                |                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. Februar 2016 zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und Inklusion in der EU durch Bildung: Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Europäischen Semester 2016<br>ABl. C 105 vom 19.3.2016, S. 1-4 | 5685/16              |
| <b>3450. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 25. Februar 2016 in Brüssel</b>                                                                                                                                                                                                                       |                      |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                      |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
| Beschluss (EU) 2016/350 des Rates vom 25. Februar 2016 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen<br>ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 61-62                    | 18079/13             |
| Beschluss (GASP) 2016/280 des Rates vom 25. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 30-33                                                                                                                                               | 6178/16              |
| Verordnung (EU) 2016/277 des Rates vom 25. Februar 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 22-23                                                                                                                                             | 6193/16              |
| Durchführungsverordnung (EU) 2016/276 des Rates vom 25. Februar 2016 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus<br>ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 19-21                                                                                                    | 6191/16              |

**3451. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT) vom 29. Februar 2016 in Brüssel**

| GESETZGEBUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |                        |                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | DOKUMENT | ABSTIMMUNGS-<br>REGELN | ABSTIMMUNGS-<br>ERGEBNIS                                           |
| Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener-Grenzkodex)<br>ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1-52                                                                                                                                                                                            | 36/15    | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme |
| Verordnung (EU) 2016/400 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Anwendung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vorgesehenen Schutzklausel und des dort vorgesehenen Verfahrens zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken<br>ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 53-61 | 73/15    | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten                                   |
| Verordnung (EU) 2016/401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Anwendung des im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits vorgesehenen Verfahrens zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken<br>ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 62-64                                               | 74/15    | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten                                   |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |                        |                                                                    |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN   |                                                                    |
| Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU<br>ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1-12                                                                                                                                                                                                                                                          |          | 5444/16                |                                                                    |

## Erklärung Österreichs

Österreich begrüßt die vorgeschlagenen Verbesserungen gegenüber dem aktuellen Rechtszustand. Dennoch kann Österreich dem Vorschlag nicht zustimmen, da es die Anrechnungsbestimmungen in Artikel 10 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 6 als zu großzügig erachtet und keine Begründung für die jährliche automatische Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung in Artikel 19 erkennen kann.

Beschluss (EU) 2016/298 des Rates vom 29. Februar 2016 über den von der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu vertretenden Standpunkt  
ABl. L 57 vom 3.3.2016, S. 4-7

5701/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel

6197/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel

6200/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Belgien festgestellten Mängel

6205/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Bericht über die Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der kontrollfreien Binnengrenzen zwischen Deutschland und Frankreich festgestellten Mängel

6210/16

Schlussfolgerungen des Rates zur Binnenmarktstrategie

6622/16